

# Tarifbestimmungen moobil+Bus

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die folgenden Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien des moobil+Rufbussystems der Landkreise Cloppenburg und Vechta.

(2) Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des Verkehrsunternehmens verkauft, das den Fahrgast befördert. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Dies gilt auch für die bargeldlose Bezahlung des Fahrpreises.

(3) Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

## § 2 Tarifsystem, Fahrpreisermittlung

Für die Verkehrsverbindungen mit dem moobil+Bus sind Tarifzonen gebildet. Der Fahrpreis wird nach der Zahl der befahrenen Tarifzonen berechnet (siehe hierzu **Anlage 1 Tarifzonenmatrix** in Verbindung mit **Anlage 2 Fahrpreistafel**).

### Anmerkung:

Für Fahrten mit anderen ÖPNV-Angeboten oder der NordWestBahn im Vor- oder Nachlauf zu Fahrten mit einem moobil+Bus gelten die Tarifbestimmungen der jeweiligen Anbieter. Die Fahrpreise bei der Nutzung dieser Angebote sind unabhängig vom Tarif für die Fahrten mit den moobil+Bussen zu entrichten.

## § 3 Unterschiedliche Zahlungsmöglichkeiten

Für den moobil+Bus können die Fahrpreise auf unterschiedlichen Wegen entrichtet werden:

- Zahlung des Beförderungsentgeltes in Bar für Papier-Fahrkarten entsprechend § 5
- Bargeldlose Zahlung des Fahrpreises entsprechend § 6

Bei der Buchung einer moobil+Fahrt ist anzugeben, wie das Beförderungsentgelt beglichen wird. Es gibt die Möglichkeit, den Fahrpreis in bar gegen Ausgabe einer Papier-Fahrkarte oder bargeldlos zu entrichten. Papier-Fahrkarten können nach Buchung der Fahrt in der Mobilitätszentrale oder im Bus erworben werden.

Einzelkarten und Tageskarten, die in den moobil+Bussen erworben werden, gelten nur am jeweiligen Lösungstag. In der Mobilitätszentrale sind alle Papier-Fahrkarten auch im Vorverkauf erhältlich.

Spontan zusteigende Fahrgäste, die ihre Fahrt vorher nicht gebucht haben, können die Fahrt bar oder per Scan des QR-Codes auf ihrer Kundenkarte bezahlen.

## § 4 Beförderung zum ermäßigten Fahrpreis

Unabhängig von der Art der Bezahlung gilt sowohl für Einzeltickets als auch für Monats-, Wochen- und Tageskarten:

- **Kinder im Alter von 3 bis einschließlich 11 Jahren**, die sich mittels Schüler-, Kinder- oder Personalausweis in den Fahrzeugen ausweisen können, werden zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder befördert.

- **Schüler, Auszubildende, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst (BFD) und im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ),**  
die als Berechtigungsnachweis einen gültigen persönlichen Schülerschein, Ausbildungsnachweis bzw. eine BFD-/ FSJ-Bescheinigung in den Fahrzeugen vorlegen können, werden zum ermäßigten Fahrpreis für Schüler befördert.

Von den ermäßigten Fahrpreisen profitieren die in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02. August 1977 in der jeweils gültigen Fassung angegebenen Personen.

Sämtliche Anspruchsberechtigte sind in der **Anlage 3** dieser Tarifbestimmungen aufgeführt.

## **§ 5 Tarife und Anerkennung anderer Tarifangebote**

Papier-Fahrkarten gelten grundsätzlich immer für Fahrten zwischen zwei bestimmten Tarifzonen (Start- und Zielzone) mit beliebig vielen Umstiegen. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

Folgende Ticketarten werden angeboten:

- **Einzelkarten**  
Einzelkarten gelten nur am jeweiligen Lösungstag. Sie sind personenbezogen und nicht übertragbar. In den moobil+Bussen können nur für den jeweiligen Tag Fahrkarten erworben werden.
- **Zeitkarten**  
Zeitkarten sind personenbezogen und nicht übertragbar. Inhaber von Zeitkarten müssen ihre Berechtigung zur Nutzung mit einem gültigen Ausweisdokument belegen. Zeitkarten berechtigen eine bestimmte Person zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifzonen mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf die Zielzone.
  - o **Tageskarten**  
Tageskarten können in den moobil+Bussen nur für den jeweiligen Tag Fahrkarten erworben werden.
  - o **Wochenkarten**  
Wochenkarten gelten nur in der gelösten Woche von Montag bis 12 Uhr des ersten Werktages der Folgewoche.
  - o **Monatskarten**  
Monatskarten gelten nur in dem gelösten Monat vom Ersten des Monats bis 12 Uhr des ersten Werktages des Folgemonats.

### **(1) Schülertages-, Schülerwochen- und Schülermonatskarten**

Schülertages-, Schülerwochen- und Schülermonatskarten werden an die Anspruchsberechtigten (Anlage 3) zu vergünstigten Preisen abgegeben. Sie gelten nur für den Anspruchsberechtigten in Verbindung mit einem persönlichen und gültigen Ausweisdokument (siehe §§4 und 5). Ansonsten gelten die obigen Regelungen zu den Tages-, Wochen- und Monatskarten. Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat der Inhaber einer Schülertages-, Schülerwochen- oder Schülermonatskarte die rechtmäßige Benutzung nachzuweisen.

### **(2) Kindertages-, Kinderwochen- und Kindermonatskarten**

Kindertages-, Kinderwochen- und Kindermonatskarten werden an die Anspruchsberechtigten zu vergünstigten Preisen abgegeben. Sie gelten nur für ein bestimmtes Kind in Verbindung mit einem Kinder- oder Personalausweis. Ansonsten gelten die obigen Regelungen zu den Tages-, Wochen- und Monatskarten.

### (3) Ehrenamtskarte

Inhabern oder Inhaberinnen einer [Niedersächsische Ehrenamtskarte](#) wird beim Zustieg ein Nachlass in Höhe von 50 % auf das gesamte Angebot gewährt, wenn sie ihre Anspruchsberechtigung (gültige persönliche Ehrenamtskarte) in Verbindung mit dem gültigen Personalausweis nachweisen können.

Wird das „Bargeldlose Verfahren“ (siehe § 6) genutzt, so muss der Nachweis zusätzlich in einer der Mobilitätszentralen erbracht werden. Der Nachlass wird dem moobil+Konto jeweils im Folgemonat gutgeschrieben.

### (4) Fahrradticket

Das Fahrradticket gilt für eine Einzelfahrt und nur zusammen mit einem personenbezogenen Ticket.

### (5) Aktionstickets

Die Konditionen der Aktionstickets können jederzeit durch moobil+ geändert werden oder einzelne Aktionen vorzeitig beendet bzw. verlängert werden.

#### (a) moobil+Sparticket

Als Aktionsticket wird vom 01.02.2023 bis 31.12.2024 das moobil+Sparticket eingeführt. Dieses Ticket ist für Erwachsene zum Preis von 19,- EUR zu erwerben. Für Kinder, Schüler/-innen, Auszubildende sowie sonstigen ermäßigungsberechtigten Personen nach § 4 ist ein Kauf zu 14,- EUR in den moobil+Bussen oder den Mobilitätszentralen möglich. Das Ticket gilt jeweils für den bei Kauf genannten und auf der Karte angegebenen Kalendermonat im moobil+Bus. Dieses Ticket wird auch im Rahmen der Bestpreis-Garantie im Abrechnungsprozess berücksichtigt.

Eine Beförderung mit dem moobil+Sparticket ist nur in den moobil+Bussen und der Schnellbuslinie OM1 zwischen dem Landkreis Cloppenburg und Vechta zulässig. Die Beförderung mit diesem Ticket ist im restlichen bundesweiten ÖPNV, wie bspw. dem VGV/ VGC-Verkehr ausgeschlossen. Das moobil+Sparticket ist personenbezogen und nicht übertragbar.

### (6) Anerkennung anderer Tarifangebote

- (a) Im Rufbussystem von moobil+ wird das „Deutschlandticket“ zu den entsprechenden Konditionen anerkannt. Somit ist eine Mitfahrt ohne den zusätzlichen Erwerb einer moobil+Fahrkarte möglich, wenn ein gültiges „Deutschlandticket“ **zusammen mit der ggf. erforderlichen Legitimation** vorgelegt wird.  
Der Erwerb des Deutschlandtickets kann bei den Verkehrsunternehmen direkt, die Linien von moobil+ betreiben, erfolgen (entsprechende Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket finden Sie hier: <https://deutschlandticket.de/legal/tariff>).
- (b) Weitere Fahrausweise nach anderen ÖPNV-Tarifen, wie z.B. nach dem Tarif der Verkehrsgemeinschaft Vechta (VGV) oder der Verkehrsgemeinschaft Cloppenburg (VGC) oder nach dem Tarif des VBN werden auf den moobil+Linien nicht anerkannt. Dies gilt auch für Schülersammelzeitkarten.
- (c) Das Semesterticket der Universität Vechta wird anerkannt. Gegen Vorlage des gültigen Semestertickets und des Personalausweises erfolgt die Beförderung unentgeltlich. Die Fahrgäste zeigen die vorgenannten Unterlagen beim Fahrer vor.

## **§ 6 Bargeldlose Zahlung des Fahrpreises**

Fahrgäste können bei moobil+ ihre Fahrkosten über bargeldlosen Zahlungsverkehr begleichen. Die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen gelten ausschließlich für bargeldlosen Zahlungsverkehr.

### **(1) Registrierung**

Für eine Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ist eine vorherige Registrierung des Fahrgastes und die Anlage eines Nutzerprofils nötig. Die Registrierung kann entweder mit Hilfe der Mobilitätszentrale oder online über [www.moobilplus.de](http://www.moobilplus.de) erfolgen.

Bei 3-jähriger Nichtnutzung eines angelegten Kundenkontos behalten wir uns die Löschung dieses Kontos vor.

Wird die Löschung eines Nutzerprofils beantragt, wird diese umgehend entsprechend der Löschpflicht nach Art. 17 DSGVO initiiert. Die Wahrung der gültigen Aufbewahrungsfristen im Bereich der Abrechnungsbelege von 6 bzw. 10 Jahren, welche sich aus dem § 257 HGB ergeben, bleibt hiervon unberührt.

### **(2) moobil+Konto**

Im Zuge der Registrierung wird für einen Fahrgast ein internes Konto, das so genannte „moobil+Konto“, eingerichtet. Auf dieses Konto kann ein Geldbetrag per Bareinzahlung in den Mobilitätszentralen oder durch Nutzung der Auflademöglichkeit im Kundenprofil (pmPayment) gutgeschrieben werden. Die Zahlungsplattform pmPayment ermöglicht die Guthabenaufladung mittels diverser Zahlungsanbieter wie bspw. PayPal. Fahrten können dann durch Abbuchung des entsprechenden Betrags vom moobil+Konto bezahlt werden.

### **(3) Lastschriftverfahren**

Fahrgäste können ihren Fahrpreis auch per Lastschriftverfahren bezahlen. Hierzu geben sie den Namen ihrer Bank, Bankkontonummer/IBAN, Bankleitzahl/BIC und den Kontoinhaber in ihrem Nutzerprofil an und senden das unterschriebene SEPA-Mandat zu. Der Kontoinhaber muss volljährig sein. Bei der Buchung einer Fahrt können sie dann angeben, dass sie den Fahrpreis per Lastschrift begleichen möchten. Der Fahrpreis wird dann per Lastschrift vom angegebenen Bankkonto eingezogen.

Die Abrechnung der im Abrechnungsmonat gebuchten Fahrten erfolgt jeweils am ersten Werktag des Folgemonats unter Berücksichtigung der Bestpreis-Garantie (6) für bereits erfolgte Fahrten. Abrechnungsbeträge unter 5 EUR werden spätestens nach 3 Monaten unter Berücksichtigung aller Beträge aus diesen Monaten abgerechnet.

Der Einzug vom Bankkonto erfolgt 7 Tage nach dem Abrechnungstag und wird unter der vom Nutzenden angegebenen E-Mail-Adresse vorab angekündigt.

Sollte ein Einzug der Forderung nicht möglich sein, wird dem Nutzenden die Möglichkeit der Nutzung des Lastschriftverfahrens bis zur nachweislichen Zahlung der ausstehenden Summe entzogen. Sollte ein weiterer Zahlungsausfall innerhalb eines Jahres auftreten, wird der Fahrgast für die Dauer von mindestens 6 Monaten für das Lastschriftverfahren gesperrt.

Einen dauerhaften Ausschluss von unserem Lastschriftverfahren behalten wir uns in jedem Fall vor. Dieser wird situationsbedingt geprüft. Die Möglichkeit zur Fahrtbuchung via Barzahlung oder per Guthaben bleibt hiervon unberührt.

### **(4) moobil+Karte und Prüfkennziffer**

Im Anschluss an die Registrierung erhält der registrierte Fahrgast seine persönliche „moobil+Karte“ per E-Mail. Auf Wunsch wird diese auch per Post zugesandt.

Die Kundenkarte ist nicht übertragbar und kann nur vom Karteninhaber persönlich für den Zustieg in einen moobil+Bus verwendet werden.

Auf den Kundenkarten befindet sich der Name des Karteninhabers, eine Prüfkennziffer, mit der sich der Fahrgast bei telefonischer Buchung in der Mobilitätszentrale authentifizieren muss, und die Nummer des moobil+Kontos.

Zudem ist ein QR-Code auf der Karte, welcher im Bus zwecks Kundenerfassung mit Fahrtbuchung oder Abrechnung eingescannt werden kann.

Der QR-Code sowie alle Informationen zur Kundenkarte stehen ebenfalls bereits unmittelbar nach der Registrierung in der moobil+App zur Verfügung.

## **(5) Einzelpreis**

Bei der Buchung einer Fahrt wird zunächst immer der Preis für eine Einzelkarte fällig.

Für Kinder im Alter von 3 bis einschließlich 11 Jahren, Schüler, Auszubildende und BFD/FSJ-Freiwillige können Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis gebucht werden.

Eine Buchung zum ermäßigten Fahrpreis ist nur gültig, wenn sich die Personen später im Bus entsprechend der Festlegungen in § 4 bzw. § 5 ausweisen können. Ist dies nicht der Fall, gilt der reguläre Preis für eine Einzelkarte und die Buchung wird entsprechend korrigiert.

## **(6) Bestpreis-Garantie**

Die Bestpreis-Garantie gilt nur für bargeldlos erworbene Fahrkarten.

Im Nachhinein wird überprüft, ob sich eine Tages-, Wochen-, oder Monatskarte für den Fahrgast rentiert hätte. Wenn dies der Fall ist, wird ein entsprechender Rabatt auf das moobil+-Konto des Fahrgastes gutgeschrieben. Die Überprüfung findet statt aufgrund der tatsächlich durchgeführten Fahrten eines Fahrgastes

- bezüglich Tageskarte im Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr eines jeden Tages,
- bezüglich Wochenkarte im Zeitraum zwischen Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr einer jeden Kalenderwoche und
- bezüglich Monatskarte im Zeitraum zwischen 0:00 Uhr des Monatsersten bis 24:00 Uhr des Monatsletzten eines jeden Monats.

Die Überprüfung orientiert sich nicht an bestimmten Relationen. Wenn ein Fahrgast eine bestimmte Menge an Einzelfahrten einer bestimmten Preisstufe innerhalb eines Tages, einer Woche oder eines Monats für moobil+ Fahrten bargeldlos erworben hat, wird ihm eine Tages-, Wochen- oder Monatskarte für diese Preisstufe angerechnet und er erhält den entsprechenden Rabatt.

Sollten gebuchte Fahrtwünsche nicht rechtzeitig (60min. vor Abfahrt) storniert werden, werden diese nicht von der Bestpreis-Garantie berücksichtigt und zusätzlich zum vollen Tarif der Einzelfahrt berechnet.

Für Personen, die bei einer Fahrt als zusätzliche Fahrgäste dazu gebucht werden können, wird nur dann eine Bestpreis-Berechnung durchgeführt, wenn es sich hierbei um Kinder handelt. Die Bestpreis-Berechnung erfolgt hier in der Form, dass im Nachhinein überprüft wird, ob sich für die von einem buchenden Erwachsenen mitgenommenen Kinder eine Zeitkarte rentiert hätte. Ist dies der Fall, wird ein entsprechender Rabatt gutgeschrieben. Wurden Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis gebucht, erfolgt die Bestpreis-Berechnung auf der Basis der entsprechenden vergünstigten Zeitkarten.

## **§ 7 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen**

### **(1) Kinder**

In Begleitung eines erwachsenen Fahrgastes werden bis zu 7 Kinder im Alter bis einschließlich 2 Jahre unentgeltlich befördert.

## **(2) Schwerbehinderte**

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) mit Beiblatt sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mitbefördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt. Ein Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel, ein begleitender Hund und eine Begleitperson werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

## **(3) Tiere und Sachen**

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Hunde (nach §12 der allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen von moobil+), sowie Kleintiere in einem Behältnis werden unentgeltlich befördert. Sonstige größere Tiere können in den moobil+Bussen nicht befördert werden.

Die Beförderung von Fahrrädern ist grundsätzlich zugelassen, soweit die Beschaffenheit und Besetzung des Omnibusses dieses zulässt. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und so zu beaufsichtigen, dass Schäden am Bus und anderen Sachen sowie Mitreisenden vermieden werden. Für dennoch entstandene Schäden ist der Besitzer des Fahrrades haftbar. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Für die Beförderung von Fahrrädern wird ein Entgelt entsprechend Preistafel in Anlage 2 erhoben.

Generell haben vorab reservierte Fahrtwünsche Vorrang. Sollten gleichzeitig mehrere nicht reservierte ad-hoc Zustiege an einer Haltestelle vorliegen, haben Rollstuhlfahrer sowie Fahrgäste mit Kinderwagen bei der Beförderung Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern.

## **(4) Umsatzsteuer**

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz enthalten.

## **§ 8 Beteiligung von Firmen und Behörden bei moobil+**

### **(1) Berechtigte Firmen und Behörden**

Firmen und Behörden können sich an den Fahrtkosten ihrer Mitarbeitenden beteiligen. Weiter können Firmen und Behörden und ihre Beschäftigten einen Mengenrabatt auf die von ihnen zu leistenden Fahrtkosten erhalten. Als Mitarbeitende gelten prinzipiell alle bei moobil+ registrierten Vollzeit- und Teilzeitkräfte, Auszubildende und der Firmeninhaber/-innen.

### **(2) Anmeldung**

Ein Betrieb oder eine Behörde teilt seinen bzw. ihren Wunsch nach Beteiligung an moobil+ der Mobilitätszentrale des Landkreis Cloppenburg bzw. Vechta schriftlich mit. Hierzu steht ein Formular zur Verfügung, das in den Mobilitätszentralen der Landkreise angefordert bzw. über die moobil+Homepage heruntergeladen werden kann.

### **(3) Bargeldlose Abrechnung**

Die Abrechnung der Fahrtkostenbeteiligungen und des Mengenrabatts erfolgt ausschließlich bargeldlos. Dementsprechend kann eine Beteiligung von Firmen und Behörden nur für Mitarbeitende erfolgen, die bei moobil+ registriert sind.

#### **(4) Angaben zu Mitarbeitenden**

Ein Betrieb oder eine Behörde teilt moobil+ mit, welche bei moobil+ registrierten Beschäftigten in welcher Form unterstützt werden sollen. Mit dieser Mitteilung wird auch die Zugehörigkeit der Mitarbeitenden zum Betrieb bzw. zur Behörde dokumentiert. Die entsprechenden Informationen können moobil+ bereits mit dem Anmeldeformular übergeben werden.

Nach der Anmeldung erhält der Betrieb bzw. die Behörde einen speziellen Zugang zum moobil+Buchungssystem. Über diesen Zugang können ebenfalls die Informationen zu den Mitarbeitenden eingegeben werden.

Pro Mitarbeitendem werden die folgenden Informationen benötigt:

- Name der Person
- Geburtsdatum der Person (bei Namensgleichheit)
- Höhe der Bezuschussung in Prozent: Prozentualer Anteil an den Fahrtkosten, der bei Beförderungen auf der bezuschussten Relation übernommen wird.
- Obergrenze der Bezuschussung in EUR (optional)
- Bezuschusste Relationen: Relationen, für die ein Anteil an den Fahrtkosten übernommen wird.
- Datum für den ersten und letzten Tag der Bezuschussung.

Ein Unternehmen oder eine Behörde kann auch nur den Mengenrabatt für ihre Beschäftigten in Anspruch nehmen und keine Bezuschussung übernehmen.

#### **(5) Aufteilung der Kosten**

Nach der Anmeldung erhält der Betrieb bzw. die Behörde ein internes moobil+Konto, über welches die finanzielle Beteiligung abgerechnet wird. Für den Fahrgast gelten im laufenden Monat die vorgenannten Regelungen des § 6 Abs. 1 bis 5.

Zu Beginn des Folgemonats wird dann für jede durchgeführte Fahrt innerhalb eines vorangegangenen Monats überprüft,

- ob die betreffende Person eines Betriebs oder einer Behörde bezuschusst wird,
- ob die Fahrt auf einer bezuschussten Relation stattgefunden hat und
- ob die Fahrt innerhalb des bezuschussten Zeitraums lag.

Ist dies der Fall, wird der mit der Fahrt verbundene Anteil an den Fahrtkosten entsprechend den Angaben des Betriebs oder der Behörde berechnet. Bei der Berechnung wird eine angegebene Obergrenze der Bezuschussung für Mitarbeitende berücksichtigt. Ein Fahrgast bekommt dann den vom Betrieb bzw. von der Behörde übernommenen Anteil auf seinem moobil+Konto gutgeschrieben. Das moobil+Konto eines Betriebs oder einer Behörde wird dementsprechend belastet.

#### **(6) Best-Price-Garantie bei Beteiligung von Firmen und Behörden**

Die Berechnung der Beteiligung von Betrieben und Behörden an den Fahrtkosten ihrer Beschäftigten erfolgt auf den ggf. bereits durch die Best-Price-Berechnung entsprechend § 6 (6) reduzierten Preisen.

#### **(7) Mengen-Rabatt**

Die Fahrtkosten für die Mitarbeitenden eines Betriebs oder einer Behörde verringern sich mit steigender Anzahl der Mitarbeitenden des Betriebs oder der Behörde, die moobil+ tatsächlich

nutzen. Die Nutzung von moobil+ wird danach bestimmt, wie viele Mitarbeitende des Betriebs bzw. der Behörde innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats mit dem moobil+Bus auf den für sie vorgesehenen Job-Ticket-Relationen gefahren sind.

Der Mengen-Rabatt, der dabei gewährt wird, berechnet sich nach der folgenden Tabelle:

Mengenrabatt entsprechend Anzahl der Mitarbeitenden:

*Stufe 1: ab 2 bis zu 12 aktiven moobil+Nutzenden = Rabatt 5%*

*Stufe 2: ab 13 bis zu 25 aktiven moobil+Nutzenden = Rabatt 8%*

*Stufe 3: ab 26 aktiven moobil+Nutzenden = Rabatt 10%*

Er wird den betreffenden Beschäftigten zu Beginn des Folgemonats gutgeschrieben. Die Berechnung der Beteiligung von Betrieben und Behörden an den Fahrtkosten ihrer Mitarbeitenden erfolgt auf den ggf. bereits durch den Mengenrabatt reduzierten Preisen. Die Summe der Beteiligung wird den Betrieben oder Behörden zu Beginn jeden Monats, resultierend aus Fahrten der Mitarbeitenden des vorangegangenen Monats, in Rechnung gestellt, sollte nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden sein.

## **§ 9 Anschlussmobilität für Fahrgäste der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Niedersachsentarif**

Fahrgästen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in Niedersachsen im Geltungsbereich des Niedersachsentarifs wird eine vorhergehende und/oder nachfolgende Fahrt mit dem Rufbus vom Startort bzw. zum Zielort im Vor- und/oder Nachlauf zur SPNV-Fahrt jeweils innerhalb der Stadtgebiete Cloppenburg, Vechta und Lohne sowie innerhalb der Gemeindegebiete der Einheitsgemeinde Neuenkirchen-Vörden, Goldenstedt, Visbek, Steinfeld, Holdorf, Essen kostenfrei ermöglicht. Dies gilt nicht für Zeitkarten.

Bei Fahrten mit dem Niedersachsen-Ticket wird die vorhergehende und/oder nachfolgende Fahrt mit dem Rufbussystem vom Startort bzw. zum Zielort, ggf. auch über mehrere Einzelverbindungen im Rufbussystem hinweg, im Vor- und/oder Nachlauf zur SPNV-Fahrt im Gebiet des Landkreises Cloppenburg und des Landkreises Vechta für die auf der Fahrkarte genannten Fahrgäste und bis zu drei Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) zusätzlich kostenfrei ermöglicht.

Fahrgäste eines Rufbusses können beim Buchen einer Fahrt angeben, ob sie über eine Bahnfahrkarte oder über ein Niedersachsen-Ticket verfügen. Die Fahrpreisberechnung erfolgt dann entsprechend.

Auch Fahrten im Rahmen der Anschlussmobilität müssen vorher gebucht werden, damit eine Beförderungsgarantie gegeben werden kann. Spontan zusteigende Fahrgäste können unter Vorlage ihres Bahntickets oder des Niedersachsen-Tickets ggf. auch eine vergünstigte bzw. kostenfreie Anschlussfahrt erhalten. Allerdings nur, wenn die nötige Kapazität in den Rufbussen bis zum Zielort vorhanden ist.



## Anlage 1 Tarifzonenmatrix

Tarifmatrix moobil+	Tarifzonenmatrix																						
	Bakum	Barßel	Bösel	Cappeln	Stadt Cloppenburg	Stadt Damme	Stadt Dinklage	Emstek	Essen	Stadt Friesoythe	Garrel	Goldenstedt	Holdorf	Lastrup	Lindern	Stadt Löhningen	Stadt Löhne	Molbergen	Neuenkirchen-Vörden	Stadt Quakenbrück	Steinfeld	Stadt Vechta	Visbek
Bakum	1	6	5	2	3	4	2	3	2	5	4	3	3	3	4	3	2	4	4	3	3	2	3
Barßel	6	1	3	5	4	8	6	4	5	2	3	6	7	4	4	5	6	3	8	6	7	5	5
Bösel	5	3	1	4	3	7	6	3	5	2	2	5	7	4	4	5	5	3	8	6	6	4	4
Cappeln	2	5	4	1	2	5	3	2	2	4	3	4	4	2	3	3	3	3	5	3	4	3	3
Stadt Cloppenburg	3	4	3	2	1	6	4	2	3	3	2	4	5	2	3	3	4	2	6	4	5	3	3
Stadt Damme	4	8	7	5	6	1	3	5	4	7	6	5	2	5	6	5	3	6	2	4	2	4	5
Stadt Dinklage	2	6	6	3	4	3	1	4	2	5	5	4	2	3	4	3	2	4	3	2	3	3	4
Emstek	3	4	3	2	2	5	4	1	3	3	2	3	5	3	4	4	3	3	6	4	4	2	2
Essen	2	5	5	2	3	4	2	3	1	4	4	3	2	3	2	3	3	3	4	2	4	3	4
Stadt Friesoythe	5	2	2	4	3	7	5	3	4	1	2	5	6	3	3	4	5	2	7	5	6	4	4
Garrel	4	3	2	3	2	6	5	2	4	2	1	4	6	3	3	4	4	2	7	5	5	3	3
Goldenstedt	3	6	5	4	4	5	4	3	4	5	4	1	5	5	6	5	3	5	6	5	4	2	2
Holdorf	3	7	7	4	5	2	2	5	3	6	6	5	1	4	5	4	3	5	2	3	2	4	5
Lastrup	3	4	4	2	2	5	3	3	2	3	3	5	4	1	2	2	4	2	5	3	5	4	4
Lindern	4	4	4	3	3	6	4	4	3	3	3	6	5	2	1	2	5	2	6	4	6	5	5
Stadt Löhningen	3	5	5	3	3	5	3	4	2	4	4	5	4	2	2	1	4	3	5	3	5	4	5
Stadt Löhne	2	6	5	3	4	3	2	3	3	5	4	3	3	4	5	4	1	5	4	3	2	2	3
Molbergen	4	3	3	3	2	6	4	3	3	2	2	5	5	2	2	3	5	1	6	4	6	4	4
Neuenkirchen-Vörden	4	8	8	5	6	2	3	6	4	7	7	6	2	5	6	5	4	6	1	4	3	5	6
Stadt Quakenbrück	3	6	6	3	4	4	2	4	2	5	5	5	3	3	4	3	3	4	4	-*	4	4	5
Steinfeld	3	7	6	4	5	2	3	4	4	6	5	4	2	5	6	5	2	6	3	4	1	3	4
Stadt Vechta	2	5	4	3	3	4	3	2	3	4	3	2	4	4	5	4	2	4	5	4	3	1	2
Visbek	3	5	4	3	3	5	4	2	4	4	3	2	5	4	5	5	3	4	6	5	4	2	1

## Anlage 2 Fahrpreistafel

Preistafel moobil+													
Preis- stufe	Einzelfahrkarte			Tageskarte			Wochenkarte			Monatskarte			Fahrrad- beförderung
	Erwach- sene	Schüler	Kinder	Erwach- sene	Schüler	Kinder	Erwach- sene	Schüler	Kinder	Erwach- sene	Schüler	Kinder	
1	2,00 €	1,80 €	1,20 €	3,80 €	2,80 €	2,30 €	14,00 €	10,50 €	8,40 €	40,00 €	30,00 €	24,00 €	1,50 €
2	3,00 €	2,70 €	1,80 €	5,70 €	4,20 €	3,40 €	21,00 €	15,70 €	12,60 €	60,00 €	45,00 €	36,00 €	
3	4,00 €	3,60 €	2,40 €	7,60 €	5,70 €	4,60 €	28,00 €	21,00 €	16,80 €	80,00 €	60,00 €	48,00 €	
4	5,00 €	4,50 €	3,00 €	9,50 €	7,10 €	5,70 €	35,00 €	26,20 €	21,00 €	100,00 €	75,00 €	60,00 €	
5	6,00 €	5,40 €	3,60 €	11,40 €	8,50 €	6,80 €	42,00 €	31,50 €	25,20 €	120,00 €	90,00 €	72,00 €	
6	7,00 €	6,30 €	4,20 €	13,30 €	9,90 €	8,00 €	49,00 €	36,70 €	29,40 €	140,00 €	105,00 €	84,00 €	
7	8,00 €	7,20 €	4,80 €	15,20 €	11,40 €	9,10 €	56,00 €	42,00 €	33,60 €	160,00 €	120,00 €	96,00 €	
8	9,00 €	8,10 €	5,40 €	17,10 €	12,80 €	10,30 €	63,00 €	47,20 €	37,80 €	180,00 €	135,00 €	108,00 €	
9	10,00 €	9,00 €	6,00 €	19,00 €	14,20 €	11,40 €	70,00 €	52,50 €	42,00 €	200,00 €	150,00 €	120,00 €	

## Anlage 3

## **Berechtigte für Schülertages, Schülerwochen- und Schülermonatskarten:**

Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülertageskarten erhalten:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres:

- a. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater:
  - allgemeinbildender Schulen,
  - berufsbildender Schulen,
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
- b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- i. Tätigkeiten im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes nach § 13 BFDG